22. Anlage Besonderheiten zum DRK-Angebotsbereich Kinder und Jugendliche

1. Rechtliche Vorgaben:

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gefährdung ist in diversen Gesetzen verankert. Die Umsetzung ist eine zentrale und komplexe Aufgabe.

Bundesgesetzbuch (BGB)	
§ 1	BGB-Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte.
§ 1626 Abs. 2	BGB-Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen.
§ 1631 Abs. 2	BGB-Recht auf gewaltfreie Erziehung.
§ 1 Abs. 1	SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
§ 1 Abs. 3	SGB VIII Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
Sozialgesetzbuch (SGB)	
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten / des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme.
§ 8b SGB VIII §8b Abs. 2 Nr.1 (präventiv)	Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und Schutz vor Gewalt.Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz § 45 Abs. 2 Nr. 3	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.
§ 9 Nr. 2 SGB VIII	Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln …” zu berücksichtigen ist.

§ 17 SGB VIII	Erstellung einer inklusiven Konzeption inkl. Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt (1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. (2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität).
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.
§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII	Der Paragraf besagt, dass es Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen geben muss und diese in der Einrichtungskonzeption darzustellen sind.
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu gibt es auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII).
SGB VIII § 72a	Zum Beschäftigungsbeginn ist verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle fünf Jahre muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach §§ 8a, 8b, 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.
§ 37a SGB IX Gewaltschutz	(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Landeskinderschutzgesetz	
§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.
	(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.
BundeskinderschutzGesetz (BKiSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern.
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	
§§ 2, 13, 15 KiBiz	KiBiz Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
UN-Kinderrechtskonvention	Sie umfasst 54 Artikel, die weltweit gültige Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft und auch die Aufgaben von Staat und Gesellschaft zur Durchsetzung dieser Rechte beschreiben. Die Konvention definiert bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern.

2. Besonderheiten:

Nach dem Kinderjugendstärkungsgesetz (KJSG) sind Einrichtungen dazu verpflichtet, Konzepte zu entwickeln, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen sichern und sie vor Gewalt in Einrichtungen schützen. Diese aufsichtsrechtliche Grundlage unterstützt bei der Entwicklung der Schutzkonzepte.

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII:

https://kurzlinks.de/19fq

2.2 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

- Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Senior*innen, Menschen mit Behinderungen oder mit einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis hat, beziehungsweise haben wird.
- Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Honorarkräfte, welche in direktem Kontakt zu den Zielgruppen stehen, unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.
- Alle ehrenamtlich Aktiven, welche in direktem Kontakt zu den Zielgruppen stehen. Darunterfallen nicht nur die regelmäßig involvierten ehrenamtlich Engagierten, sondern auch Helfer*innen, die einmalig auf Veranstaltungen involviert sind.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung ist als arbeitsvertragliche Pflicht zu definieren. Die unterzeichnete Selbstverpflichtung wird dementsprechend als Anlage zum Arbeitsvertrag geführt.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung für ehrenamtlich Aktive wird zur Tätigkeitsvoraussetzung.

2.3 Erweiterte Führungszeugnisse

In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe, erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII, § 72a, Absatz (4)) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Die Zielsetzung des erweiterten Führungszeugnisses ist es, auch geringfügigere Straftaten mit sexuellem Hintergrund zu erfassen, die nicht im allgemeinen Führungszeugnis aufgelistet sind. Dies geschieht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Neben der Eignungsüberprüfung von Personal nach § 72a SGB VIII, kann das erweiterte Führungszeugnis auch für Personen ausgestellt werden, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger befasst sind oder mit diesen in vergleichbarer Weise einen qualifizierten Kontakt haben. Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme.

Zu beachten ist jedoch, dass trotz Einwilligung des Betroffenen die Daten nicht unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Ist die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beendet, müssen die Daten gelöscht werden (siehe § 72a SGB VIII, Abs. 5).

Nach den gesetzlichen Regelungen darf im Regelfall (Vorlage eines Zeugnisses ohne einschlägige Vorstrafen) lediglich das Datum der Wiedervorlage vermerkt werden. Dieses gibt Rückschluss auf die Tatsache, dass der Ehren- oder Nebenamtliche schon einmal ein Führungszeugnis vorgelegt hat, wann in etwa das war (innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung) und dass keine Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe enthalten waren. Nur wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt, dürfen die weiteren Daten gespeichert werden.

2.4 Besonderheiten zu Schulungen

Alle Mitarbeiter*innen sollten neben der geforderten Information über die Verfahrenswege der jeweiligen Einrichtung (zu Beginn ihrer Tätigkeitsaufnahme), ebenfalls eine Basisschulung erhalten. So ist das gesamte Einrichtungsteam auf demselben Informationsstand und eine reibungslose Zusammenarbeit im Interventionsverfahren wird unterstützt. Das Argument, dass im Verdachtsfall eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen wird, enthebt eine Einrichtung nicht der Pflicht, präventiv tätig zu werden. Die Inhalte der Schulung sensibilisieren die Mitarbeiter*innen im Vorfeld über schützende Maßnahmen und Strukturen und vermit-

teln auch neue Erkenntnisse zum Thema. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollten die Möglichkeit erhalten, an diesen Fortbildungen teilzunehmen. Den Einrichtungen wird empfohlen, mindestens alle zwei Jahre eine Basisschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt" anzubieten. Eine Teilnahme ist für alle neuen Mitarbeiter*innen, sowie ehrenamtlich Engagierte vorgesehen. Thematische Weiterbildungen sollten nach dem jeweiligen Bedarf ermöglicht werden.

2.5 Vertrauensperson

Durch die Implementierung einer Vertrauensperson als erste/n Ansprechpartner*in in einer Einrichtung werden Möglichkeiten geschaffen, sich bei diesen Unsicherheiten, Unklarheiten und unangenehmen Erfahrungen an jemanden wenden zu können und eine erste Hilfe zu erfahren.

Die Hemmschwelle, sich direkt an eine vorgesetzte Person zu wenden (ohne genau zu wissen, ob die eigenen Beobachtungen, Vermutungen oder das zugetragene Wissen ausreichend für einen Verdacht sind) ist sehr hoch. Hier hilft es, sich vertraulich an die Vertrauensperson wenden zu können und das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen.

Die Vertrauensperson ist zudem zum Thema geschult und weiß, welches Vorgehen fachlich angemessen ist. Im Falle einer notwendigen schnellen Handlungsbefugnis informiert die Vertrauensperson umgehend die Leitung und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft/ externe Fachberatungsstelle hinzu.

2.6 Verfahrensweisen bei sexualisierter Gewalt

Um in den Einrichtungen einen fachlichen Umgang mit Verdachtsabklärungen gewährleisten zu können, muss vorab eine klare Verfahrensweise zur Abklärung existieren. In den Einrichtungen sind unterschiedliche Grenzverletzungen und Übergriffe denkbar:

- Zum einen gibt es das Themenfeld, dass Kinder untereinander übergriffig werden können.
- Ein anderes Gefährdungspotenzial geht von Mitarbeitenden gegenüber den Kindern aus.
- Das dritte Feld ist der Fall, dass sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung vermutet wird.

Interventionspläne sollen Mitarbeiter*innen nicht verschrecken, sondern ihnen Sicherheit geben. Es geht nicht darum, ein grundsätzliches Misstrauen zu verdeutlichen, sondern als Träger seine Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.

Dazu gehört, Interventionspläne so konkret wie möglich zu definieren. Gerade die Fragen:

- Wer wird informiert?
- Was steht in einem Dokumentationsbogen genau?
- Welche Informationen werden an welche Personen weitergegeben?
- Aus welchem Grund?
- Welche Inhalte gehören in eine Teamsitzung?
- Wer trifft welche Entscheidung?

2.7 Besonderheiten bezüglich Vulnerabilität der Zielgruppen

Unabhängig vom Geschlecht sind Kinder und Jugendliche u. a. aufgrund teilweise noch nicht vorhandenen Ausdrucksmöglichkeiten, körperlicher Unterlegenheit gegenüber Erwachsenen und Abhängigkeiten von Erzieher*innen, Erziehungsberechtigten und anderen schutzbefohlenen Personen sowie Machtverhältnisse im Kontext der sexualisierten Gewalt eine besonders gefährdete Zielgruppe, die geschützt werden muss.

Material

Landesgeschäftsstelle Prävention sexualisierter Gewalt:
https://psg.nrw/

Checkliste Schutzkonzept:
https://psg.nrw/wp-content/uploads/2022/11/schutzkonzepte-psg-checkliste-layout_3.pdf

DRK-Gewaltschutzkonzept:
https://drk-wohlfahrt.de/blog/eintrag/jetzt-online-leitfaden-zur-entwicklung-eines-gewaltschutzkonzeptes-fuer-die-einrichtungen-der-drk-kinder-jugendhilfe.html

Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung:
https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_895.jsp

Gute Impulse zur Umsetzung von Partizipation sowie entsprechende Hintergrundinformationen liefert die Broschüre „Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen" des DRK-Generalsekretariats:
https://kurzlinks.de/ohia

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten:
https://praevention.drk-nordrhein.de/fileadmin/user_upload/DRK-Praevention/Dokumente_Praevention/104683_DRK_Broschuere_KITA.Praevention.pdf